

Empirische Erkenntnisse zur Sicherungsverwahrung als Grundlage der gutachterlichen Beurteilung

Jörg Kinzig

Zusammenfassung

In diesem Beitrag werden zunächst verschiedene grundlegende empirische Informationen zur Maßregel der Sicherungsverwahrung dargestellt, die sich den offiziellen Kriminalstatistiken entnehmen lassen. Dazu gehören die quantitative Entwicklung der freiheitsentziehenden Maßnahmen, die Art der Anlasstaten Sicherungsverwahrter sowie die Altersstruktur von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten im Vergleich (1.). Aufbauend auf den Ergebnissen neuerer Rückfalluntersuchungen im Bereich der Sicherungsverwahrung (2.) sowie Befunden zum Einfluss des Alters auf die Rückfälligkeit von Straftätern (3.) wird anhand einer aktuellen Entscheidung, in der die Entlassung eines 59-Jährigen aus der Sicherungsverwahrung abgelehnt wurde, die Frage diskutiert, ob und unter welchen Voraussetzungen eine weitere Inhaftierung insbesondere älterer Sicherungsverwahrter in so genannten Altfällen begründbar ist (4.). Ein Fazit rundet den Beitrag ab (5).

1. Grundlegende empirische Informationen zur Sicherungsverwahrung

Versorgen wir uns zunächst mit einigen grundlegenden Informationen, die man den offiziellen Kriminalstatistiken über die Sicherungsverwahrung entnehmen kann.

Abbildung 1 gibt Auskunft über die jährlichen Anordnungen der drei im Strafgesetzbuch enthaltenen stationären Maßregeln. Schaut man auf die Sicherungsverwahrung und ihre Entwicklung zwischen den Jahren 1975 und 2009 zeigt sich zunächst, dass diese Sanktion mit zuletzt etwas über 100 Fällen jährlich im Vergleich zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB, vor allem aber zu der in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB, nach wie vor eher selten angeordnet wird. Demgegenüber ist aber auch richtig, dass sich allein innerhalb von zehn Jahren, nämlich in der Phase zwischen 1995 und 2005, die Anordnungen von Sicherungsverwahrung von 45 auf 75 erhöht, und damit fast verdoppelt haben. Beinahe eine Verdoppelung der Anordnungszahlen lässt sich übrigens in dieser Dekade auch bei den Unterbringungen im psychiatrischen Krankenhaus beobachten. Sogar mehr als verdoppelt hat sich in diesem Zeitraum die Zahl der Unterbringungen in der Entziehungsanstalt.

Dieser insgesamt stark ansteigende Trend zeigt sich auch eindrucksvoll, wenn man die Entwicklung der in den drei stationären Maßregeln untergebrachten Personen betrachtet (Abb. 2). Hier hat sich die Zahl der Sicherungsverwahrten zwischen den Jahren 1995 und 2010 auf 536

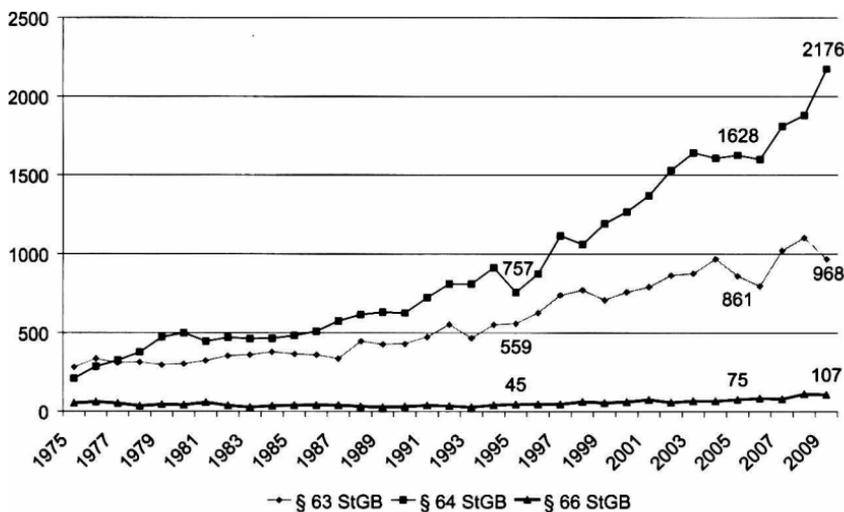


Abbildung 1: Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln 1975 - 2009. Quelle: Statistisches Bundesamt (2010a, S. 335). Angaben für früheres Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin, ab 2007 für Gesamtdeutschland

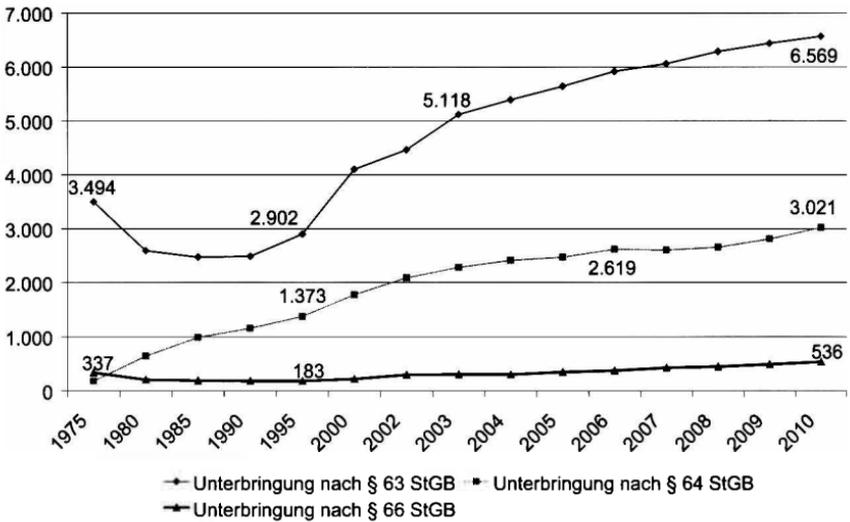


Abbildung 2: In Maßregeln Untergebrachte (1975 - 2010). Quelle: Statistisches Bundesamt (2010b, S. 12). Angaben ab dem Jahr 1995 für Gesamtdeutschland

erhöht und damit beinahe verdreifacht. Bis zum 30. November 2010 und damit dem letzten Zeitpunkt der zur Verfügung stehenden Daten soll sich die Zahl der Sicherungsverwahrten im Zuge der Entlassungen aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf 503 Personen verringert haben (Statistisches Bundesamt, 2010c, S. 7). Vermutlich dürfte sie inzwischen unter 500 gefallen sein. Die nach § 64 StGB Einsitzenden haben sich zwischen den Jahren 1995 und 2010 ebenfalls mehr als verdoppelt. Und der Personenkreis der im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten ist gar von 2902 im Jahre 1995 auf jetzt über 6500 Personen angewachsen (Statistisches Bundesamt, 2010b, S. 32).

Der Anstieg der Sicherungsverwahrten ist also im Kontext einer enormen Zunahme aller Maßregelinsassen zu sehen.

Abbildung 3 zeigt, dass der Anstieg der Anordnungen von Sicherungsverwahrung keine Parallele bei den Verurteilungen wegen Tötungsdelikten, aber auch wegen Sexualdelikten findet. So sind die Verurteilungen wegen Straftaten nach dem §§ 211-222 StGB in den Jahren zwischen 1975 bis heute tendenziell zurückgegangen, diejenigen wegen Sexualdelikten im Großen und Ganzen gleich geblieben. Anders gewendet hat

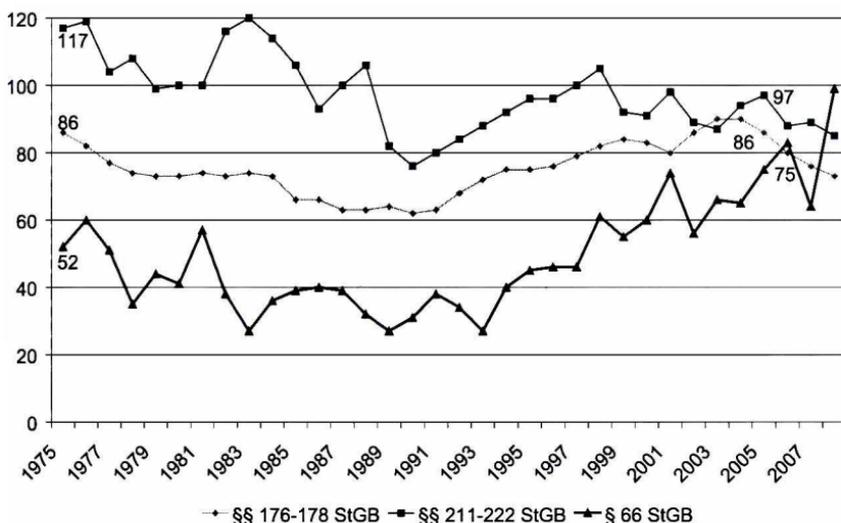


Abbildung 3: Entwicklung der Anordnung der Sicherungsverwahrung und von Verurteilungen wegen §§ 176-178, §§ 211-222 StGB von 1975 - 2008. Quelle: Statistisches Bundesamt (2010d, S. 3, 10). Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin, für §§ 176-178 StGB pro 50, für §§ 211-222 StGB pro zehn Verurteilungen

sich die Wahrscheinlichkeit, mit Sicherungsverwahrung belegt zu werden, in den letzten Jahren vor allem bei den Tötungs- wie auch den Sexualdelikten erhöht (Statistisches Bundesamt 2010d; S. 3, 10).¹

Über die Deliktverteilung der Sicherungsverwahrten liegen zuletzt Angaben mit Stichtag 31.3.2010 vor (Abb. 4). Die Sexualstraftäter bildeten damals mit mehr als 51,1% das Gros der Sicherungsverwahrten. Es folgen die Raubtäter mit 20,3% vor den Totschlägern mit 9,7% und den Körperverletzern mit 6%. Durch die ab dem 1.1.2011 geltende neue Rechtslage dürfte inzwischen ein Teil der insgesamt 40 Personen, die wegen Betrugs- und Diebstahlsdelikten in Sicherungsverwahrung einsaßen, die Gefängnisse verlassen haben.²

Abbildung 5 belegt schließlich den enormen Unterschied in der Altersstruktur zwischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten. Während

¹ Zur Anordnungshäufigkeit der stationären Maßregeln bei der Verurteilung wegen einzelner Delikte vgl. Heinz (2010, S. 40 ff., S. 51 ff.).

² Vgl. Art. 316e Abs. 3 StGB, der aber in seiner Auslegung nicht unumstritten ist.

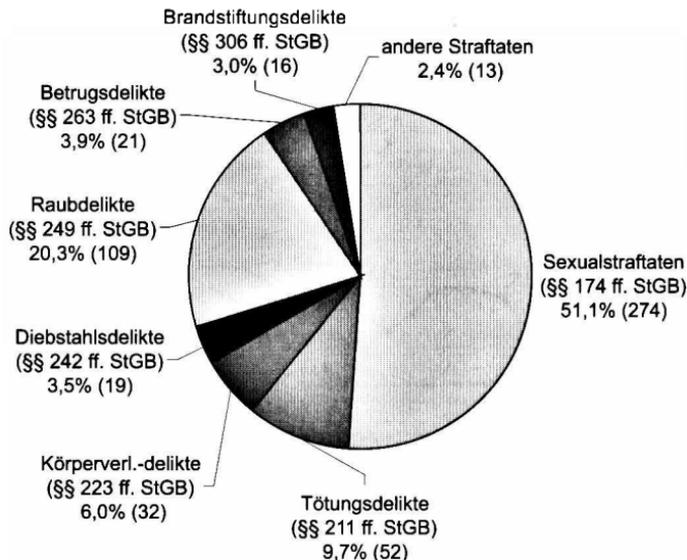


Abbildung 4: Sicherungsverwahrte im Jahr 2010 nach Art der Straftat. Quelle: Statistisches Bundesamt (2010b, S. 23)

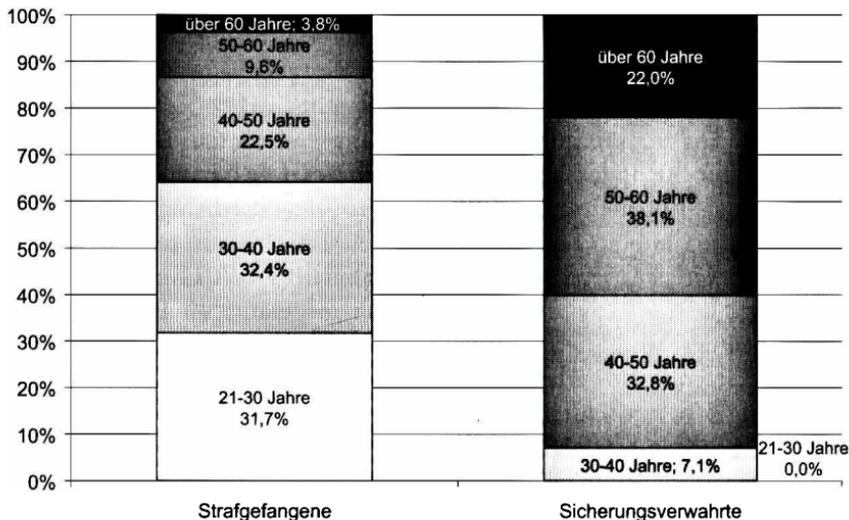


Abbildung 5: Altersstruktur Strafgefängener und Sicherungsverwahrter im Vergleich. Quelle: Statistisches Bundesamt (2010b, S. 14)

knapp ein Drittel der Strafgefangenen (31,7%) unter 30 Jahre ist, befindet sich kein einziger Sicherungsverwahrter in diesem Alter. Dagegen macht der Anteil der 50 Jahre und älteren Sicherungsverwahrten zusammen genommen über 60% aus (60,1%), während nur 13,4% der Strafgefangenen bereits dieses Alter erreicht hat.

2. Rückfalluntersuchungen im Bereich der Sicherungsverwahrung

Angesichts der wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts³ bereits erfolgten und in Zukunft noch zu erwartenden Entlassungen Sicherungsverwahrter ist momentan die Frage von besonderem Interesse, was man über die Rückfälligkeit im Bereich der Sicherungsverwahrung weiß. Dazu liegen mittlerweile verschiedene Studien vor. In einer eigenen Arbeit habe ich die Bundeszentralregisterauszüge von 22 Personen ausgewertet, die nach zehn Jahren Sicherungsverwahrung trotz schlechter Prognose aus dieser Maßregel entlassen werden mussten.⁴ Rückfällig wurden von den 22 Probanden nur acht, also etwas mehr als ein Drittel. Darüber hinaus waren nur bei zwei der 22 Probanden, also etwas mehr als 10%, schwere Straftaten zu verzeichnen, die ja allein mit der Sicherungsverwahrung verhindert werden sollen. Konkret handelte es sich in einem Fall um die Begehung eines schweren Raubes, in einem anderen Fall um eine schwere Brandstiftung.⁵

Die Ergebnisse der genannten Studie werden von zwei weiteren Untersuchungen bestätigt (Tab. 1). So erhoben Alex und Feltes die Bundeszentralregisterauszüge von 77 Personen, bei denen ein Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Landes- oder Bundesrecht gestellt, von den Gerichten aber letztendlich abgelehnt worden war. Zuletzt berichteten sie von einer Wiederverurteilungsrate von 40%. Mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung und damit schwerer rückfällig wurden nur 14 Per-

³ Vgl. insbesondere EGMR, M. gegen Deutschland (no. 19359/04), Urt. v. 17.12.2009 sowie BVerfG, 2 BvR 2365/09 u. a., Urt. v. 4.5.2011.

⁴ 15 Probanden waren wegen Erreichung der Höchstfrist von zehn Jahren zwingend nach § 67d Abs. 1 S. 1 StGB zu entlassen, die anderen nach § 67d Abs. 3 StGB wegen Beweislastumkehr.

⁵ Einschränkung muss erwähnt werden, dass nicht in allen Fällen ein ausreichender Legalbewährungszeitraum zur Verfügung stand (vgl. Kinzig, 2010, S. 196 ff.).

Tabelle 1: Ergebnisse der Studie von Alex und Feltes (Quelle: Vortrag von Alex auf dem 33. Strafverteidigertag am 25.2.2011)

Erneute Verurteilung n = 31 (40%), davon zu einer				Keine Verurteilung n = 46 (60%)
Geldstrafe	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	Freiheitsstrafe über zwei Jahre	
n = 12	n = 5	n = 14 (18%)	n = 8 (10%) (davon 4x SV)	

sonen, und damit 18%. Berücksichtigt man nur die nicht aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen von über zwei Jahren, reduziert sich die Rückfallquote weiter, auf dann 10%. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei vier Personen erneut Sicherungsverwahrung angeordnet wurde (Alex, 2010). In einer ähnlichen Studie kamen auch die Göttinger Psychiater Müller und Stolpmann bei der Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge von 25 Personen, bei denen der Bundesgerichtshof die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung abgelehnt hatte, zum Ergebnis, dass nur ein Viertel der von den Gutachtern als gefährlich eingestuften Straftäter nach der Entlassung einschlägig oder schwerwiegend rückfällig wurde.⁶

Selbst wenn die Aussagekraft der genannten Studien aufgrund der geringen Fallzahlen gewissen Einschränkungen unterliegt, deuten doch auch die Ergebnisse der neuen Rückfallstatistik auf eine erhebliche Überschätzung der Gefährlichkeit von Sicherungsverwahrten hin. Von 16 Personen, die im Jahr 2004 allerdings nach positiver Prognose aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden, wurde nur eine Person in einem Drei-Jahres-Zeitraum schwer rückfällig (Bundesministerium der Justiz, 2010, S. 84 ff.). Dagegen wurden in der ersten Rückfallstatistik mit dem Basisjahr 1994 noch 60 Entlassungen aus Sicherungsverwahrung registriert. Dabei wurden in einem hier allerdings Vier-Jahres-Zeitraum 13 (22%) neue Freiheitsstrafen ohne Bewährung erfasst, davon wiederum sieben (12%) in einer nicht aussetzungsfähigen Höhe von über zwei Jahren Länge (Bundesministerium der Justiz, 2003, S. 128).

⁶ Vgl. Neue Osnabrücker Zeitung vom 3.10.2010. „Weniger gefährlich als gedacht“; zuvor bereits Stolpmann et al. (2010).

3. Der Einfluss des Alters auf die Rückfälligkeit

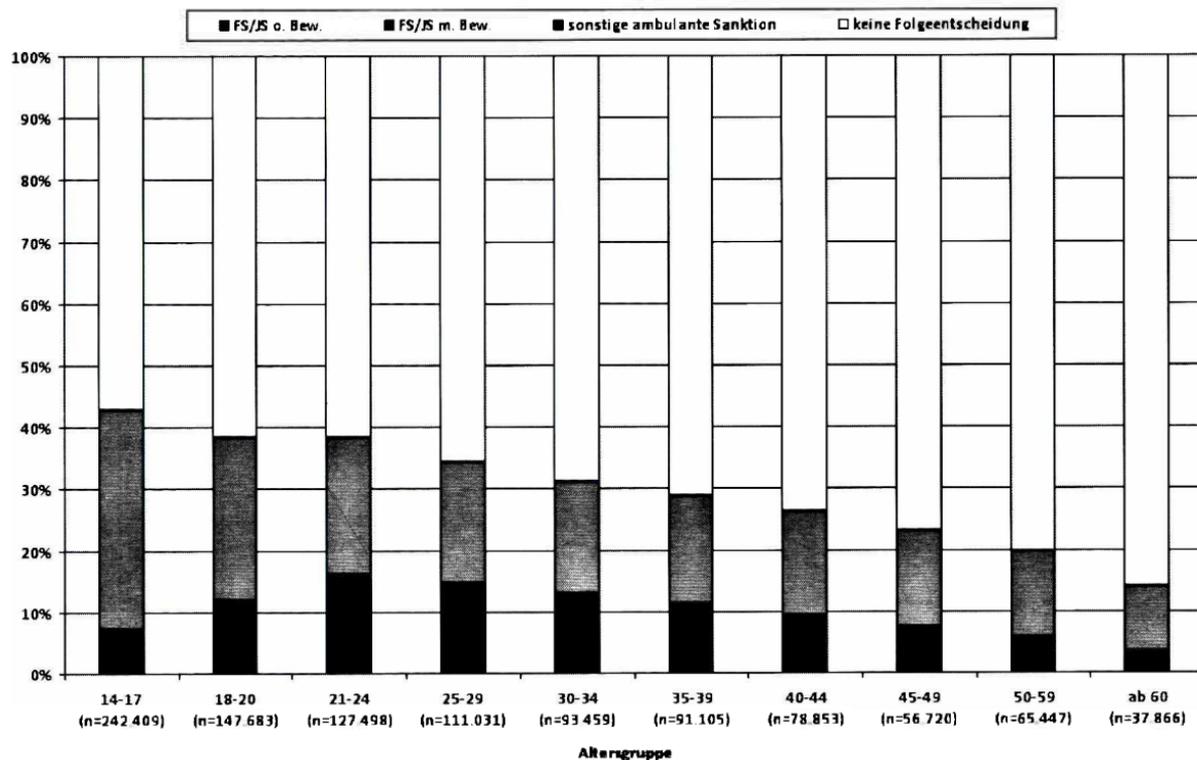
Wie wir bereits gesehen haben, sind die in Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen überdurchschnittlich alt. Das gilt mit ziemlicher Sicherheit in einem besonderen Maß für die Gruppe der auch noch so genannten Altfälle, d. h. der Inhaftierten, deren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über die vor dem Jahr 1998 geltende Höchstfrist von zehn Jahren hinaus rückwirkend verlängert wurde.

Dieser Befund legt es nahe, sich in einem weiteren Schritt der Frage zuzuwenden, was man speziell über die Rückfälligkeit alter Straftäter weiß (Nedopil, 2006, S. 129 f.). Wiederum empfiehlt sich ein Blick in die neue Rückfallstatistik. Abbildung 6 weist eindrücklich einen mit steigendem Alter stetigen Rückgang der Rückfälligkeit nach Verhängung einer bzw. Entlassung aus einer strafrechtlichen Sanktion aus. Während die allgemeine Rückfallrate bei den 14- bis 17-Jährigen noch 43% beträgt, sinkt sie in den folgenden Altersgruppen kontinuierlich ab, um bei den über 60-Jährigen nur noch 14% zu erreichen.

Dabei weist die Rückfallstatistik 2010 insgesamt 315 Personen aus, die im Bezugsjahr 2004 im Alter von über 60 Jahren aus einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung entlassen wurden. Zwar wurden noch rund ein Drittel (33,7%, 106 Personen) davon rückfällig und rund ein Viertel (25,7%, 81 Personen) mit einer weiteren Freiheitsstrafe belegt. Doch erhielten nur insgesamt fünf der 315 Personen (1,6%) eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, darunter nur eine einzige Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren (Bundesministerium der Justiz, 2010, S. 175). Ein ähnliches Ergebnis errechnet sich übrigens auch aus der Rückfallstatistik 2003. Von den hier aus einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung entlassenen 201 über 60 Jahre alten Straftätern wurden gar nur zwei (1,0%) wieder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt. Kein einziger erhielt eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren Dauer (Bundesministerium der Justiz, 2003, S. 106).

Selbst in der Altersgruppe der 50- bis 59-Jährigen wurden nach der neuen Rückfallstatistik von immerhin 1044 aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassenen Personen nur 22 Straftäter (2,1%) mit einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren rückfällig, darunter sechs (0,6%) mit einer solchen von über fünf Jahren Dauer (Bundesministerium der Justiz,

Abbildung 6: Art der Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung. Quelle: Bundesministerium der Justiz (2010, S. 41); vgl. die ganz ähnlichen Ergebnisse in Bundesministerium der Justiz (2003, S. 39)



2010, S. 175). Ähnlich fallen die Ergebnisse der Rückfallstatistik aus dem Jahre 2003 aus (Bundesministerium der Justiz, 2003, S. 106⁷). Einschränkend ist anzumerken, dass die erwähnten Statistiken des BMJ Altersvariable und Deliktsart nicht miteinander in Beziehung setzen. Speziell für das Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern in Abhängigkeit vom Alter liegen aber mittlerweile einige Forschungsarbeiten aus dem anglo-amerikanischen Raum vor.⁸ In einem neueren Aufsatz wird der derzeitige Forschungsstand wie folgt zusammengefasst:

„A large body of evidence has recently accumulated indicating that recidivism in sex offenders decreases with the age of the offender at the time of his release from custody (...) These reductions in recidivism among sex offenders are consistent across studies (...) and are similar to reductions in recidivism (both violent and nonviolent) in the aging nonsexual criminal (...) According to Wollert (...), the aging effect has been recognized as one of the most robust findings in the field of criminology“ (Barbaree et al., 2009, S. 443 f.).

Bemerkenswert ist dabei, wie schwierig es für Wissenschaftler auf der ganzen Welt ist, überhaupt Sexual- und Gewaltstraftäter zu finden, die im Alter von mehr als 60 Jahren rückfällig werden.

4. Ein aktuelles Beispiel

Zum Abschluss will ich eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz beleuchten, das im vergangenen Juli die Entlassung eines 59-jährigen Sexualstraftäters abgelehnt hat.⁹ Dieser war zuletzt im Juni 1984, also vor 27 Jahren, u. a. wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt worden. Nach Verbüßung dieser Strafe befindet er sich mittlerweile 21 Jahre in ununterbrochener Sicherungsverwahrung.

⁷ Danach wurden 920 Menschen im Alter zwischen 50 und 59 Jahren aus einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung entlassen. Insgesamt 25 (2,7%) erhielten eine neue Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, fünf (0,5%) eine solche von mehr als fünf Jahren Dauer.

⁸ Vgl. darüber hinaus aus Deutschland: Harrendorf (2007, S. 210 ff.).

⁹ OLG Koblenz, 1 Ws 108/10, B. v. 7.7.2011.

Seine fortdauernde Inhaftierung begründete das Gericht damit, dass gemäß der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts von dem Untergebrachten nach wie vor eine – aus konkreten Umständen im Verhalten des Untergebrachten abzuleitende – hochgradige Gefahr schwerster Sexualverbrechen ausgehe, durch die die Opfer physisch und psychisch schwer geschädigt würden.¹⁰

Dabei berief sich der Senat auf eine „außerordentlich negative Prognose“ des von ihm bestellten psychiatrischen Sachverständigen. Dieser hatte sich zum einen auf die Kriterien zur Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter nach Dittmann gestützt, zum anderen nach dem HCR-20+3 einen Punktwert von 29 ermittelt sowie nach dem SVR 20 einen von 31.¹¹

Demgegenüber kam ein internistischer Sachverständiger, wie das Gericht wörtlich bemerkte „unaufgefordert und klar über den Gutachtensauftrag des Senats hinausgehend“, unter Bezugnahme auf anglo-amerikanische Studien über den Einfluss des Alters auf die Rückfälligkeit zum Ergebnis, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit bei dem Untergebrachten weniger als 5% betrage.¹²

Diese Erwägungen verwarf der Senat unter anderem mit folgenden Überlegungen: Statistische Prognoseinstrumente seien nicht in der Lage, eine fundierte Einzelbetrachtung zu ersetzen.¹³ Zur individuellen Prognose bedürfe es einer differenzierten Einzelfallanalyse durch den Sachverständigen. Das Ergebnis des psychiatrischen Gutachtens beruhe auf einer Gesamtschau der Bewertungen der Dittmann-Kriterien einschließlich der aufgrund umfassender Persönlichkeitsanalyse gestellten Diagnose und der herangezogenen aktuarischen Verfahren. Es entspräche damit in jeder Hinsicht den Anforderungen, die in Wissenschaft und Rechtsprechung gestellt würden. Auf die Frage des Einflusses des Alters auf die Rückfälligkeit ging das Gericht im Übrigen nicht weiter ein.¹⁴

Lässt sich mit dieser Argumentation der jedenfalls massenstatistisch offensichtlich protektive Einfluss des gehobenen Alters verneinen und

¹⁰ OLG Koblenz, 1 Ws 108/10, B. v. 7.7.2011, Umdruck S. 27 f.

¹¹ OLG Koblenz, 1 Ws 108/10, B. v. 7.7.2011, Umdruck S. 37 ff.

¹² OLG Koblenz, 1 Ws 108/10, B. v. 7.7.2011, Umdruck S. 46 ff.

¹³ Insofern berief sich der Senat auf die Entscheidung BGH, NStZ-RR 2010, 203. Bemerkenswerterweise handelte es sich aber dort um den quasi umgekehrten Fall. Ein Sachverständiger hatte mit Hilfe eines statistischen Prognoseinstruments, dem Static-99, ein hohes Rückfallrisiko begründet.

¹⁴ OLG Koblenz, 1 Ws 108/10, B. v. 7.7.2011, Umdruck S. 46 ff.

tatsächlich, wie es das Bundesverfassungsgericht verlangt, eine hochgradige Gefahr schwerster Sexualverbrechen begründen?

5. Fazit

- 1) Seit Mitte der 90er Jahre waren bis Mitte des letzten Jahres stark ansteigende Zahlen bei den Anordnungen der Sicherungsverwahrung, aber auch bei den darin Untergebrachten zu verzeichnen. Dieser Trend ist auch und in größtmäßig viel bedeutenderem Maße bei den anderen beiden stationären Maßregeln zu beobachten.
- 2) Der Boom dieser Maßregeln findet kein Gegenstück bei der Entwicklung der Schwer-, insbesondere der Tötungs- und Sexualkriminalität.
- 3) Sicherungsverwahrte sind überwiegend Sexualstraftäter und zu 60% bereits über 50 Jahre alt.
- 4) Neuere Rückfalluntersuchungen weisen auf eine erhebliche Überschätzung der Gefährlichkeit Sicherungsverwahrter oder für diese Sanktion in Frage kommender Straftäter hin.
- 5) Den Forschungen über den Einfluss des Alters auf die Rückfälligkeit von Straftätern kommt für die Entscheidung über eine Entlassung Sicherungsverwahrter eine besondere Bedeutung zu.
- 6) Nach der neuen Rückfallstatistik bewegt sich die schwere Rückfälligkeit entlassener über 60-jähriger Straftäter bei unter 2%. Selbst bei den 50- bis 60-Jährigen liegt sie noch unter 3%.
- 7) Vor diesem Hintergrund und weiterer Studien aus dem anglo-amerikanischen Raum erscheint die von der Rechtsprechung für eine weitere Inhaftierung von sogenannten Altfällen geforderte hochgradige Gefährlichkeit bei über 50-Jährigen nur schwer begründbar. Jedenfalls ist sie in einem besonderen Maße begründungspflichtig.¹⁵

¹⁵ Vgl. dazu auch Helmus et al. (2011, S. 24): „The current data do not preclude the possibility that an evaluator may legitimately assess an older sex offender (e.g., 60+) as high risk. Findings from the current study, however, suggest that these offenders represent exceptional cases.“

Literatur

- Alex, M. (2010). Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel. Holzkirchen: Felix-Verlag.
- Barbaree, H. E., Langton, C. M., Blanchard, R. & Cantor, J. M. (2009). Aging Versus Stable Enduring Traits as Explanatory Constructs in Sex Offender Recidivism: Partitioning Actuarial Prediction Into Conceptually Meaningful Components. *Criminal Justice and Behavior*, 36, 443-465.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). (2003). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin: Forum Verlag Godesberg.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). (2010). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Berlin: Forum Verlag Godesberg.
- Harrendorf, S. (2007). Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren bei Gewalttätern. Göttingen: Universitätsverlag.
- Heinz, W. (2010). „Weil er gefährlich ist“ – die Handhabung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung im Spiegel der Strafrechtspflegestatistiken. URL: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Freiheitsentziehende_Massregeln_2010.pdf
- Helmus, L., Thornton, D., Hanson R. K. & Babchishin, K. M. (2011). Assessing the Risk of Older Sex Offenders: Developing the Static-99R and Static-2002R. URL: http://www.publicsafety.gc.ca/res/cor/rep/_fl/2011-01-aroso-eng.pdf
- Kinzig, J. (2010). Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter (2. Aufl.). Berlin: Duncker & Humblot.
- Nedopil, N. (2006). Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis (3. Aufl.). Lengerich: Pabst Science Publisher.
- Statistisches Bundesamt (2010a). Rechtspflege Strafverfolgung. URL: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300097004,property=file.pdf>
- Statistisches Bundesamt (2010b). Rechtspflege. Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. URL: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410107004,property=file.pdf>
- Statistisches Bundesamt (2010c). Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres, Stichtag 30. November 2010 (Stand: 14.01.2011).

- Statistisches Bundesamt (2010d). Lange Reihen zur Strafverfolgungsstatistik II.1 Verurteilte nach ausgewählten Straftaten, Geschlecht und Altersgruppen. URL: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/StrafverfolgungsstatistikDeutschland5243104099004,property=file.pdf>
- Stolpmann, G., Haase, K. A. & Müller, J. L. (2010). Nachträgliche Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB. In J. Goldenstein (Hrsg.), Sicherungsverwahrung. Auf schmalem Grat zwischen Prävention und Freiheit (S. 109-113). Rehbürg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.